

Gemeinsame Stellungnahme der Landesbeauftragten für Tierschutz und der Landestierärztekammer Baden-Württemberg

Aus Deutschland wurden im Jahr 2017 79.289 Rinder trotz bekannter erheblicher Missstände in Drittländer exportiert. Rinder und Schafe werden tage- bis wochenlang unter widrigen Umständen transportiert, um im Bestimmungsland wie den Nahen Osten, der Türkei oder Nordafrika unter tierschutzwidrigen Umständen geschlachtet zu werden. Infrastrukturen wie Versorgungsstationen sind oft nicht vorhanden. Aus Baden-Württemberg direkt werden schon länger keine Schlachttiere mehr in Drittländer exportiert, allerdings Zuchttiere. Diese werden unter den gleichen schlechten Bedingungen wie Schlachttiere transportiert und teilweise meist schon nach der ersten Kalbung in diesen Ländern geschächtet.

Ein im Amtstierärztlichen Dienst erschienener Artikel von Drs. Maisack und Rabitsch (*Maisack/Rabitsch AtD 4/2018, S. 508*) arbeitet juristisch auf, dass bei einem Ausstellen von Vorlaufattesten und Zeugnissen für Langstreckentransporte in Drittländer eine strafrechtliche Verfolgung von Amtstierärztinnen und Amtstierärzten wegen Beihilfe zur Tierquälerei möglich ist. Die juristische Einordnung des Vorlaufattests und Zeugnisses als Beihilfe zu einer Straftat führt dazu, dass die Beamtin oder der Beamte sowohl berechtigt als auch verpflichtet ist, einer auf diese Amtshandlung gerichteten Weisung nach erfolgloser Remonstration keine Folge zu leisten.

Als Reaktion auf diese Veröffentlichung haben bayerische Veterinärämter mit Rückendeckung durch Landräte und amtstierärztliche Landesvertretungen das Ausstellen von Zeugnissen für solche Langstreckentransporte ausgesetzt. Gefolgt sind Kollegen in Schleswig-Holstein, die auch keine Vorlaufatteste mehr ausstellten. Viele Bundesländer, wie auch Baden-Württemberg, stellen größtenteils nur Vorlaufatteste aus und die Tiere gehen dann über bestimmte Sammelstellen in Deutschland ins Drittland. An diesen für die Sammelstellen zuständigen Veterinärämtern, beispielweise Teltow, Aurich und Trier-Saarburg, werden weiterhin Tiere auch in tierschutzrechtliche Hochrisikostaaen abgefertigt. Oft stammen die Transportunternehmen aus Drittländern.

Zu den vom VG Schleswig und VG Gießen kürzlich ergangenen Urteilen zu der Erteilung von Vorlaufattesten hat sich Prof. Dr. Bülte von der Universität Mannheim in einer Stellungnahme *„Zur Strafbarkeit von Tierärzten wegen Beihilfe zur Tierquälerei durch Mitwirkung an Tiertransporten in tierschutzrechtliche Hochrisikostaaen durch Erteilung von Stempeln nach Art. 14 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1/2005 und Erteilung von Vorlaufattesten nach §§ 8,12 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV)“* geäußert. *Zusammenfassend kommt die Stellungnahme im Wesentlichen zu dem Ergebnis, dass sich Amtstierärzte bei der Erteilung von Vorlaufattesten nach §§ 8,12 Binnenmarkt – Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV) strafbar machen können (Beihilfe zur Tierquälerei), wenn sie an der Genehmigung, Abfertigung oder sonst an der Durchführung eines Transports in einen tierschutzrechtlichen Hochrisikostaat mitwirken. Die Erteilung des Vorlaufattests ist unabdingbare Voraussetzung und ermöglicht einen solchen Transport, der später im Drittland (z.B. Treib-, Ruhigstellungs- und Schächtmethoden) oder auf dem Weg dorthin (z.B. fehlende Versorgung oder erhöhte Temperaturen auf dem Transport) zu einer Tierquälerei führt, erst. Daran ändert sich auch nichts, wenn ein konkreter Transport letztlich (wie in BW) von der späteren Genehmigung durch eine andere Behörde (Sammelstelle) abhängt, da ohne das Attest kein weiterer, dem Export in den Drittstaat vorangehender, Transport erfolgen kann. Eine derartige Förderung der Haupttat ist als Beihilfe zu bewerten.*

Die Begründung aus den zuletzt ergangenen Urteile verschiedener Verwaltungsgerichte (u.a. VG Schleswig, VG Gießen), dass ein Handeln, was verwaltungsrechtlich geboten ist (hier: Ausstellung des Attests ist aus tierseuchenrechtlichen Gründen zwingend, Tierschutz spielt dabei keine Rolle), nicht strafbar sein kann, wird in der Stellungnahme mit verschiedenen Argumenten widerlegt. Zum einen wird festgestellt, dass diese Sichtweise „verkehrtherum“ ist, da etwas niemals verwaltungsrechtlich geboten sein kann, wenn es strafrechtlich verboten ist. Zum anderen wird ausgeführt, dass die Gerichte verkannt haben, dass eine isolierte tierseuchenrechtliche Betrachtung bei der Ausstellung des Vorlaufattests nicht zulässig ist, sondern richtigerweise eine unionsrechtlich gebotene Gesamtbetrachtung hätte vorgenommen werden müssen. Mit Artikel 13 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) ist der Tierschutz im Primärrecht der EU verankert und muss daher aufgrund des Effizienzgebotes bei der Auslegung aller (europäischen und nationalen) Rechtsvorschriften berücksichtigt werden. Im Ergebnis müssen die Vorschriften der BmTierSSchV daher so interpretiert werden, dass ein Vorlaufattest nicht erteilt werden darf, wenn dies aufgrund der geplanten Transportroute mit einer nicht unerheblichen Wahrscheinlichkeit die Gefahr begründen oder fördern würde, dass im Ausland nach unionsrechtlicher Beurteilung rechtswidrige Handlungen begangen werden. Auch die nationale Staatszielbestimmung aus Artikel 20a GG hätte von den Verwaltungsgerichten stärker berücksichtigt werden müssen (keine Auslegung des Tierseuchenrechts ohne Rückkopplung mit dem Tierschutzrecht).

Aus den genannten Gründen sind Erlasse, welche die Amtstierärzte zur Ausstellung der Vorlaufatteste und somit im Ergebnis möglicherweise zur Begehung einer Straftat auffordern, höchst problematisch. Zu letztlichen gleichen Ergebnissen wie Prof. Dr. Bülte kommen entsprechende Stellungnahmen der Rechtsanwälte Günther (*Rechtsgutachten zur Frage der Untersagung grenzüberschreitender Tiertransporte in Drittstaaten vom 18. Februar 2019*), der DJGT (*Pressemitteilung vom 2. April 2019 zur aktuellen juristischen Lage betreffend Tiertransporte in Drittländer*) sowie zuletzt von RichterIn Dr. Felde (*Vorlaufatteste für Tiertransporte zu einer Sammelstelle – NVwZ 8/2019, S. 534*).

Die baden-württembergische Landesverfassung schreibt vor, dass Tiere als Lebewesen und Mitgeschöpfe im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung zu achten und schützen sind. Letztendlich bleibt es auch eine Gewissensfrage einer jeden Tierärztin und eines jeden Tierarztes Langstreckentransporte auf tierschutzwidrigen Transportrouten und ein Akzeptieren der massiven Tierquälereien der dort herrschenden Schlachtmethode weiter hinzunehmen. Die Tierärzteschaft sollte ihre Möglichkeiten für den Schutz der Tiere ausschöpfen.